

Peter Plieninger

Hilde Sternberg-Sitte gegen Siemens & Halske A.G.

Ein Rechtsstreit mit Folgen für die Wiedergutmachungspolitik
in den Nachkriegsjahren¹

Siemens gehörte zu den ersten Konzernen, die KZ-Häftlinge für ihre Produktion einsetzten. Das Reichsluftfahrtministerium (RLM) gewährte dem Unternehmen für die Einrichtung einer Fertigungsstelle neben dem Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück günstige Bedingungen. Von August 1942 bis April 1945 unterhielt die Siemens & Halske A.G. (S & H) eine Produktionsstätte, in der elektrische Bauelemente und Komponenten, Fernsprechanlagen und Messgeräte für die Luftwaffe hergestellt wurden, mit bis zu 2300 Arbeitsplätzen für KZ-Zwangsarbeiterinnen.²

Nach dem Krieg zogen sich die Auseinandersetzungen um die Entschädigung der ehemaligen KZ-Zwangsarbeiterinnen für ihre unbezahlt geleistete Arbeit mit dem Siemens-Konzern über fast fünfzig Jahre hin. Thema dieses Beitrags ist ein Arbeitsgerichtsprozess aus den Jahren 1949/1950: Hilde Sternberg-Sitte hatte Siemens & Halske auf Schadensersatz für den ihr entgangenen Lohn verklagt. Die anonymisierten Urteile des Arbeitsgerichts Berlin und des Landesarbeitsgerichts Berlin-Charlottenburg konnten gefunden und erstmals der Klägerin Hilde Sitte und der Beklagten, der Firma Siemens & Halske A.G., zugeordnet werden.

Die Urteile sollten weitreichende Folgen haben und lösten bei Siemens einen bemerkenswerten internen Briefwechsel zwischen verschiedenen Betriebsteilen aus, der einen Schwerpunkt der Darstellung bildet. Zudem wird auf die Verhandlungen der Claims-Conference mit Siemens 1957 bis 1962, auf den Musterprozess von Aktion Sühnezeichen Friedensdienste für Waltraud Blass im Jahr 1990 und den „Humanitären Hilfsfonds für ehemalige Zwangsarbeiter“ (HHZ) der Siemens AG von 1999 eingegangen.

- 1 Für anregende Diskussionen, Literatur- und Quellenhinweise sowie hilfreiche Anmerkungen danke ich Insa Eschebach, RA Wolfgang Meyer-Franck und Cord Pagenstecher.
- 2 Internationaler Freundeskreis e. V. für die Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück (Hrsg.), Zwangsarbeit für Siemens im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück. Kommentierte Berichte von Zeitzeuginnen. Ausgewählt und eingeleitet von Janna Lölke, Berlin 2017, S. 13 ff. (im Folgenden IFK, Zwangsarbeit für Siemens). Siehe auch Karl Heinz Roth, Zwangsarbeit im Siemens-Konzern (1938–1945). Fakten – Kontroversen – Probleme, in: Hermann Kaienburg (Hrsg.), Konzentrationslager und deutsche Wirtschaft 1939–1945, Opladen 1994.

Hilde Sternberg-Sitte

Im Archiv der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück befindet sich ein kleines Adressbuch aus dem Nachlass der Ravensbrück Überlebenden Johanna Charlotte Carolina Röell. Es ist eingebunden in schwarzes Schmirgelpapier, das wahrscheinlich aus den Siemensproduktionsstätten in Ravensbrück entwendet worden war.³ Auf dem groben Papier der Innenseiten sind mit Bleistift 29 Namen, zum Teil mit Heimatadressen, notiert, darunter auch der von Hilde Sternberg-Sitte. Das Büchlein ist vermutlich kurz vor und/oder kurz nach der Befreiung des Frauen-Konzentrationslagers entstanden. Elf der 29 aufgeführten Frauen waren im sogenannten Siemenskommando eingesetzt, wurden also zur Arbeit in den Produktionsstätten der Siemens & Halske A.G. in Ravensbrück gezwungen.⁴ Für Hilde Sternberg-Sitte sind in dem Adressbuch zwei verschiedene Adressen eingetragen – „Roerstraat 33, Amsterdam“ sowie „bei Frau Arenhövel, Sellin a/Rügen, Gartenstr. 2“.

Auch im Siemens-Archiv in Berlin ist der Name von Hilde Sternberg-Sitte auffindbar. In einem Schreiben der Siemens & Halske A.G. vom 9. Oktober 1953 an den Zentralverband der elektrotechnischen Industrie e. V. in Frankfurt am Main⁵ wird unter dem Betreff: „Schadensersatzansprüche von KZ-Häftlingen“ die Abschrift eines Urteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 4. August 1950 in dem Rechtsstreit Hilde Sitte gegen Siemens & Halske A.G. übermittelt. Der Berliner Rechtsanwalt Ernst Siegfried hatte alle Mitglieder des sogenannten Siemens Comités am 20. Februar 1948 aufgefordert, „die ehemaligen Zwangsarbeiter von Siemens zu Massenklagen wegen der rückständigen Löhne vor dem Arbeitsgericht aufzurufen und zusammenzufassen“.⁶ Hilde Sternberg-Sitte nahm diese Aufforderung offensichtlich ernst und klagte ein Jahr später, vermutlich im Alleingang. Sie scheiterte auf der ganzen Linie.

3 Archiv der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück in der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (MGR/SBG), NL 189/4. Röell wurde 1941 mehrere Monate als Agentin der „Special Operations Executive“ (SOE.) in England ausgebildet. Sie reiste über Spanien und Deutschland in die besetzten Niederlande ein. Über ihre Festnahme gibt es keine genauen Angaben, sie wurde über das Polizeigefängnis Scheveningen nach Ravensbrück gebracht und dort am 14. August 1942 registriert. Sie erhielt die Häftlingsnummer 13070 und wurde in die Baracke 32 der sogenannten Nacht- und Nebel-Häftlinge eingewiesen. Ab November 1944 musste Röell im Siemenskommando in der Fertigungsstelle Ravensbrück Zwangsarbeit leisten. Am 24. April 1945 wurde sie mit anderen niederländischen und französischen Häftlingen in den „Weißen Bussen“ des schwedischen Roten Kreuzes über Dänemark nach Schweden gebracht, siehe <http://www.ifk-ravensbrueck.de/archiv/>. – Die Weblinks in diesem Beitrag wurden zuletzt am 5. 1. 2022 abgerufen und geprüft.

4 Liste von 1000 Namen des Siemenskommandos, MGR/SBG, P-Sie/5.

5 Siemens Archiv-Akte (SAA) 18719.

6 SAA 18 548-2.

Hilde Emilia Klara Sitte⁷ wurde am 7. November 1906 in Berlin geboren.⁸ Über ihre Jugend gibt es keine Informationen. Vor 1933 lebte sie mit dem 22 Jahre älteren jüdischen Rechtsanwalt Paul Alexander Sternberg in Berlin zusammen, der in Berlin Lichterfelde-Steglitz zur Evangelischen Kirche übergetreten war.⁹ Er war mit Gerda Konski verheiratet, von der er sich 1936 scheiden ließ.¹⁰ In einem zwölfseitigen Zeitzeugenbericht beschreibt Hilde Sitte zunächst ihre gemeinsame Emigration 1933 nach Amsterdam.¹¹ Eine Ehe sei dort für deutsche Staatsbürger nach den Nürnberger Gesetzen nicht möglich gewesen.¹² Paul Sternberg lebte nach der deutschen Besetzung der Niederlande als „Untertaucher“ in verschiedenen Wohnungen in Amsterdam. Am 4. September 1942 wurden er und seine Partnerin denunziert und verhaftet. Er wurde über Amersfort und Westerborg nach Auschwitz deportiert und nach Auskunft von Hilde Sitte¹³ dort am 13. November 1942 ermordet.¹⁴ Erst nach dem Krieg sei die Ehe posthum von den deutschen und niederländischen Behörden anerkannt worden.¹⁵

Aus einem Eintrag des Polizeiberichts der Amsterdamer Polizei vom 20. Januar 1943 geht hervor, dass Hilde Sitte vor ihrer Deportation nach Deutschland mit drei anderen Frauen aus dem Amsterdamer Gefängnis „Huis van Bewaring II“ am Amstelveenseweg nach viermonatiger Haft in das Polizeigefängnis in Scheveningen (Den Haag) – auch als

7 Die drei Vornamen tauchen in der sogenannten Malmö-Liste auf. Als Beruf wird dort „Sömmerska“ (Schneiderin) angegeben, siehe <http://harbourofhope.com/wp-content/uploads/2012/09/SE-MSA-00453-F7-10-71.jpg>.

8 Liste von ehemaligen niederländischen Häftlingen des KZ Ravensbrück, die nach Schweden gebracht wurden, Hilde Sitte 1.1.35.1/ 129641585/ ITS Digital Archive, Arolsen Archives. Auf einer Karteikarte aus der Kartothek des Judenrats in Amsterdam ist der Geburtsort hingegen mit Amsterdam angegeben, Hilde Sitte 1.2.4.2/ 130374663/ ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

9 Hildegard Frisius, Evangelisch getauft – als Juden verfolgt. Spurensuche in Taufbüchern. Zum Gedenken an Christen jüdischer Herkunft. Vortrag vom 17. 2. 2009, Martin-Luther-Kirchengemeinde in Lichterfelde-West, online Texte unter www.der-halbe-stern.de; siehe auch Hildegard Frisius/Marianne Kälberer/Wolfgang Krogel/Gerlind Lachenicht/Frauke Lemmel (Hrsg.), Evangelisch getauft – als Juden verfolgt. Spurensuche Berliner Kirchengemeinden, Berlin 2008.

10 Gemeente (Gemeinde) Amsterdam, Stadsarchief, <https://archieff.amsterdam/indexen/persons>, Suchbegriff: Paul Alexander Sternberg, Archiv-Nr. 30238, Inv.-Nr. 781 Periode 1939–1960.

11 Zeitzeugenbericht Hilde Sternberg-Sitte, „Die Toetung Neugeborener war eine humanitaere Handlung“. niedergeschrieben von Elli Kamm, Wiener Library, P.III.h (Ravensbrueck) No. 823, Amsterdam, Dez. 1957, S. 1.

12 Im Archiv der Gemeinde Amsterdam ist allerdings die Eheschließung mit Paul Alexander Sternberg am 1. Juni 1936 vermerkt, kurz nach der Scheidung von Gerda Konski am 11. 5. 1936, <https://archieff.amsterdam/indexen/persons>, Suchbegriff: Emilie Klara Hildegard Sitte. Archivkarte des Stadtarchivs Amsterdam Nr. 30238 Inv. Nr. 1811, Periode 1964–1994.

13 Zeitzeugenbericht Hilde Sternberg-Sitte, S. 2.

14 Dies wird auf der oben zitierten Archivkarte der Gemeinde Amsterdam handschriftlich bestätigt, <https://archieff.amsterdam/indexen/persons>: Suchbegriff: Paul Alexander Sternberg, Archiv Nr. 30238, Inv. Nr. 781 Periode 1939–1960.

15 Zeitzeugenbericht Hilde Sternberg-Sitte, S.1

„Oranjestad“ bekannt – überstellt wurde.¹⁶ Dann wurde sie über Utrecht, Kleve, Düsseldorf und Hannover in das Polizeipräsidium Berlin Alexanderplatz verschleppt, von dort kurze Zeit später in das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, wo sie am 3. Februar 1943 eintraf. Sie erhielt die Häftlingsnummer 16634.

In ihrem Bericht aus dem Jahr 1957 beschreibt Hilde Sternberg-Sitte auch die Situation während ihrer mehr als zweijährigen Haft im KZ Ravensbrück.¹⁷ Demnach musste sie die meiste Zeit im sogenannten Siemenskommando in der „Fertigungsstelle“ Ravensbrück der Siemens & Halske A.G. arbeiten. Sie beschreibt keine Details ihrer Arbeit, sondern die allgemeinen schrecklichen Zustände im KZ in den beiden letzten Jahren. Dieser Bericht wurde von Elli Kamm¹⁸ in Amsterdam aufgezeichnet und unter dem verstörenden Titel: „Die Toetung Neugeborener war eine humanitaere Handlung“ in der Wiener Library in London archiviert. Der Bericht ist in einer etwas distanzierenden Weise in der dritten Person verfasst. Einige der Aussagen scheinen nicht aus eigener Erfahrung, sondern aus Erzählungen aus dem Lager zu stammen.

Mit anderen Niederländerinnen wurde Hilde Sitte im April 1945 mit der Aktion „Weiße Busse“ des schwedischen Roten Kreuzes nach Malmö evakuiert. Von dort aus kehrte sie nach Amsterdam zurück. Die erste von Hilde Sternberg-Sitte angegebene Adresse in dem überlieferten Adressbuch ist die ihrer jüdischen Mitgefangenen Betty Lies Veerman in Amsterdam, die mit ihrer Mutter über Westerbork nach Auschwitz deportiert worden war.¹⁹ Mit dem sogenannten Mischlingstransport²⁰ kam Betty Lies Veerman im September 1943 nach Ravensbrück und lernte dort Hilde Sitte im Siemenskommando kennen.

Die letzte bekannte Erwähnung zu Lebzeiten von Hilde Sternberg-Sitte findet sich auf der Meldekarte von Frieda Gertrud Irmgard Arenhövel, geb. Sitte aus Sellin auf Rügen. Dank der Akribie der DDR-Behörden ist ein Besuch von Sternberg, Hilde und v. Iperen, Martina aus dem „kap[italistischen]. Ausl[and]“ dokumentiert.²¹ Sie besuchten Frieda Arenhövel – vom Jahrgang 1908 her könnte sie Hildes jüngere Schwester gewesen sein – zur Weihnachtszeit 1969/1970. Hildes mitreisende Freundin Martina

16 Gemeinde Amsterdam, Periode: 1942–1943, S. 335, <https://archieff.amsterdam/indexen/persons>, Suchbegriff: Hilda Sitte, Politierapporten '40–'45, Archiefnr. 5225, Inventarisnr. 7155.

17 Zeitzeugenbericht Hilde Sternberg-Sitte S. 3 ff.

18 Es handelt sich vermutlich um Elli Kamm, die aus einer jüdischen Familie aus Gelsenkirchen stammte. Elli Kamm überlebte das Rigaer Ghetto und das KZ Stutthof und wanderte nach dem Krieg mit ihrem Mann nach Kalifornien aus. Siehe auch Interview mit dem Gelsenzentrum e. V. – Gemeinnütziger Verein für regionale Kultur- und Zeitgeschichte, Gelsenkirchen, o. D.

19 Inhaftierungsdokumente Betty L Veerman 1.2.4/ 130388430/ ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

20 Judith Buber Agassi, Die jüdischen Frauen im Konzentrationslager Ravensbrück. Wer waren sie?, Berlin 2010, S. 79 f.

21 Meldekarte der Frieda Gertrud Irmgard Arenhövel geb. Sitte, Kreisarchiv Stralsund; ich danke Andrea Werner für den Hinweis.

(Tiny) van Iperen war ab September 1944 ebenfalls im Siemenskommando in Ravensbrück eingesetzt worden. Laut ihrer Häftlingspersonalkarte aus dem Konzentrationslager Herzogenbusch (Vught) hatte sie dort bei der Elektrofirma Philips gearbeitet.²² Diese Frauen wurden bevorzugt in das Siemenskommando aufgenommen.

Der Bericht von Hilde Sternberg-Sitte aus dem Jahr 1957 endet mit der Rückkehr nach Amsterdam. Unerwähnt bleibt ihr Arbeitsgerichtsverfahren gegen Siemens aus den Jahren 1949/1950 wie auch ihr weiterer Lebensweg. Hilde Sternberg-Sitte starb am 12. Februar 1979 in Amsterdam.²³

Rechtfertigungspolitik und Entlastungsstrategien von Siemens

Der international agierende Siemens-Konzern musste nach dem Zweiten Weltkrieg zu Recht um sein Image bangen, zu tief und zu bekannt waren seine Verstrickungen in das NS-Regime. „Es ist nicht erstaunlich, dass Siemens sich um mögliche Beschädigungen seines internationalen Ansehens sorgte. Seit dem 19. Jahrhundert hatte sich Siemens stets mit Stolz als ein globales Unternehmen gesehen, mit großem Auslandsgeschäft und zahlreichen Niederlassungen von Lateinamerika über Afrika bis Japan.“²⁴ Unmittelbar nach dem Abzug der sowjetischen Armee vom Gelände der Siemenswerke in Berlin Spandau und Charlottenburg Mitte Juli 1945 begann die Werksleitung, Entlastungsstrategien zu erarbeiten. Vor allem der Finanzvorstand Fritz Jessen legte mehrere Vorschläge für Denkschriften vor.²⁵ Jonathan Wiesen beschreibt eindrücklich die Entstehung dieser Schriften.²⁶ Der endgültige 43-seitige Anhang 2 mit dem Titel: „Einsatz ausländischer Zivilarbeiter, Kriegsgefangener, Juden und KZ-Häftlinge im Hause Siemens“ wurde Ende Oktober 1945 in deutscher und englischer Sprache vorgelegt.²⁷

Die Historikerin Carola Sachse hebt die drei wesentliche Aussagen dieser Denkschrift hervor: „Erstens, die Firma Siemens wurde gezwungen, Juden und KZ-Häftlinge zu beschäftigen. Zweitens, die Firma weigerte sich so lange wie möglich, Juden und KZ-Häftlinge zu beschäftigen. Drittens, wenn die Firma schließlich nicht mehr

22 Häftlingspersonalkarte Herzogenbusch (Vught), van Iperen, Martina, 1.1.12.2/369234/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

23 Archivkarte der Gemeinde Amsterdam, <https://archieff.amsterdam/indexen/persons>: Suchbegriff: Sitte Archivkarte Nr. 30238 Inv. Nr. 1811, Periode 1964–1994.

24 S. Jonathan Wiesen, *West German Industry and the Challenge of the Nazi Past, 1945–1955*, Chapel Hill/London 2001, S. 39.

25 Nachlass Jessen, SAA 11/La 176, zit. in: Wiesen, *West German Industry*, S. 30.

26 Die Hauptverteidigungsschrift „Die Haltung des Hauses Siemens“ hatte zwei Anlagen. Anlage 1 befasste sich mit der „Arisierung“ eines belgischen Unternehmens, Anlage 2 mit der „Jüdischen Frage“ sowie der Position des Unternehmens zu Zwangs- und Sklavenarbeit, ebenda, S. 17–41.

27 „Einsatz ausländischer Zivilarbeiter, Kriegsgefangener, Juden und KZ-Häftlinge im Hause Siemens“, 31. 10. 1945, SAA 18545, SAA 18601, SAA 18640 (im Folgenden zit. „Einsatz“).

umhin konnte, Juden und KZ-Häftlinge zu beschäftigen, hat sie sich im Rahmen der [...] vorgeschriebenen Regelungen des Arbeitseinsatzes um optimale Arbeitsbedingungen bemüht und [...] dazu beigetragen [...], manchem Häftling das Leben zu retten.“²⁸

Die Denkschrift wurde an verschiedene alliierte Stellen, so auch an das Berliner Büro des US-Hauptanklägers bei den Nürnberger Prozessen und etwas später an einige in- und ausländische ehemalige Geschäftspartner verschickt.²⁹ Sie verschwand dann für viele Jahre in einem „Sonderarchiv“, sozusagen dem Giftschränk des Konzerns. Der Zugang wurde noch 1960 Ernst Katzenstein und Benjamin B. Ferencz, die für die Claims Conference recherchierten, mit der Begründung verweigert, bei der Denkschrift handle es sich um einen internen Bericht.³⁰ Auch heute werden diese Unterlagen, die inzwischen zugänglich sind, gesondert in einer „Ergebnisliste sensibler Akten“ im Archiv des Historical Institutes von Siemens geführt.

Anfang der 1950er-Jahre blickten alle Augen nach Frankfurt am Main auf die Klage eines ehemaligen Zwangsarbeiters: Norbert Wollheim hatte als Überlebender des KZ Buna/Monowitz die I.G. Farben AG i. L. (in Liquidation) auf Schmerzensgeld und Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn verklagt. Sein Anwalt Henry Ormond reichte am 3. November 1951 Klage beim Landgericht Frankfurt am Main ein. Nach knapp zweijähriger Verhandlung gab das Gericht Wollheim am 10. Juni 1953 recht und verurteilte die I.G. Farben zur Zahlung von 10 000 DM. „Das Verfahren erregte erhebliches öffentliches Aufsehen. Der ‚Wollheim-Prozess‘ wurde rasch als Musterprozess wahrgenommen, in dem die Verantwortlichkeit von Firmen und Managern für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen während des NS-Regimes verhandelt wurde. [...] Die Beklagten auf der anderen Seite entwickelten in ähnlicher Weise das Bewusstsein, stellvertretend für alle deutschen Firmen Ansprüche ehemaliger Zwangsarbeiter/innen und KZ-Häftlinge abwehren und jede Verantwortung ableugnen zu müssen.“³¹

28 Carola Sachse, Zwangsarbeit jüdischer und nichtjüdischer Frauen und Männer bei der Firma Siemens 1940 bis 1945, in: Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 27 (1991), S. 3; siehe auch Benjamin B. Ferencz, Lohn des Grauens. Die Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter. Ein offenes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte, Frankfurt a. M. 1986, S. 153 ff.; Roth, Zwangsarbeit im Siemens-Konzern.

29 Die Denkschrift ging auch an Benjamin O’Shea, einen langjährigen Geschäftspartner von Siemens und seit 1941 Präsident und Vorstandsvorsitzender der Union Carbide & Carbon Corp. mit der Bitte um Verteilung an weitere Geschäftspartner, SAA 11/LA 176.

30 Ferencz, Lohn des Grauens, S.155 f.

31 http://www.wollheim-memorial.de/de/das_verfahren_wollheim_gegen_ig_farben „Das Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main (2. Instanz) endete wiederum zwei Jahre später mit einem Vergleich zwischen der I.G. Farben einerseits und Wollheim sowie der Claims Conference andererseits, infolge dessen insgesamt 30 Millionen DM an ehemalige Zwangsarbeiter der I.G. Farben im KZ Buna/Monowitz bzw. den Nebenlagern Fürstengrube und Janinagrube gezahlt wurden“, http://www.wollheim-memorial.de/de/wollheim_prozess_19511957.

Der Wollheim-Prozess veranlasste einige Überlebende anderer Konzentrationslager, nun ihrerseits gegenüber Siemens Ansprüche geltend zu machen. In Vorbereitung zu erwartender Schadensersatzklagen ehemaliger KZ-Häftlinge fragte die Sozialpolitische Abteilung von Siemens Erlangen am 11. März 1953 bei der entsprechenden Abteilung in Berlin nach:

„Persönlich!

An

Herrn Schwennicke

SozPolAbt

Berlin-Siemensstadt

DrBl/DrRö/Schu

Erlangen, den 11. 3. 1953

Betrifft Beschäftigung von KZ-Häftlingen vor dem Zusammenbruch

Eine größere Anzahl früherer KZ-Häftlinge hat einen Prozess gegen IG-Farben angestrengt und Ansprüche auf Entschädigung wegen unterbliebener Entlohnung erhoben. Dieser Prozess hat offensichtlich einige KZ-Häftlinge veranlasst, die gleichen Ansprüche gegen uns geltend zu machen; bisher liegen 5 Anspruchsschreiben vor.

Falls der IG-Farben-Prozess³² zugunsten der früheren KZ-Häftlinge entschieden werden sollte – was nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens nicht ausgeschlossen erscheint – muss im Hinblick auf eine große Anzahl der damals in der Privatindustrie beschäftigten KZ-Häftlinge mit beträchtlichen Entschädigungsansprüchen gerechnet werden.

Um einen Überblick zu gewinnen, in welchem Umfange solche Forderungen möglicherweise auch gegen uns gestellt werden könnten und solchen etwaigen Ansprüchen entgegentreten zu können, bitten wir für die Berliner Betriebe um folgende Angaben:

1. Waren in den [eingefügt: Berliner] Betrieben KZ-Häftlinge beschäftigt? Wie groß war die Zahl?
2. Über welchen Zeitraum erstreckte sich die Beschäftigung?
3. Bestanden unmittelbare Rechtsbeziehungen – Einzelarbeitsvertrag – zwischen dem Betrieb und den KZ-Häftlingen oder erfolgte die Beschäftigung auf Grund einer Vereinbarung mit der SS bzw. KZ-Lagerleitung oder lag der Beschäftigung eine Anordnung dieser Stellen zugrunde?
4. Haben die KZ-Häftlinge eine Entlohnung erhalten? Wenn ja – wie hoch? – normaler Stundenlohn –, wenn nein, sind die Beträge an die SS bzw. Lagerleitung gezahlt worden und in welcher Höhe?

32 Gemeint ist der Wollheim-Prozess. Der Nürnberger Nachfolgeprozess gegen IG-Farben war bereits am 29. Juli 1948 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt dieses Schreibens war der Wollheim Prozess gegen IG-Farben noch nicht entschieden.

Haben die KZ-Häftlinge Verpflegung, Arbeitskleidung oder sonstige Zuwendungen, gleich welcher Art, von uns unmittelbar erhalten?

5. Können noch Angaben darüber gemacht werden, in welchem Verhältnis die Arbeitsleistung der KZ-Häftlinge zu der der übrigen Betriebsangehörigen gestanden hat?

Sozialpolitische Abteilung
Unterschriften³³

Die Zentrale Personaldienststelle (ZPD) in Berlin antwortete auf die Anfrage am 21. 3. 53:

„Zu der uns mit dem Schreiben vom 17. 3. 53³⁴ (B. II/1232) übersandten Anfrage der SozPol Erlangen möchten wir bemerken, dass in unserem Bereich während des Krieges keine KZ-Häftlinge als unsere Arbeitnehmer beschäftigt wurden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass s. Zt. das KZ-Lager Ravensbrück eine Werkstatt eingerichtet hatte, und dass von hier aus dort hin Aufträge gegeben wurden. Wir verhandelten jedoch lediglich mit der Lagerleitung und rechneten auch nur mit dieser ab. Auf die Auswahl der beschäftigten Lagerinsassen hatten wir keinen Einfluss. Ein Arbeitsverhältnis mit uns bestand nicht. Wie die Lagerleitung die Beschäftigten entlohnte, wissen wir nicht.

Wichtig dürfte in diesem Zusammenhang sein, dass vom Landesarbeitsgericht Berlin bereits ein Urteil gefällt wurde, in dem unsere obige Auffassung bestätigt wird. Es handelt sich um den Prozess Hildegard Sitte gegen Siemens & Halske, dem nach Lage der Dinge eine grundsätzliche Bedeutung zukommen dürfte.“³⁵

In dieser bemerkenswerten betriebsinternen Korrespondenz werden die Argumentationsstrategien des Siemens-Konzerns sichtbar: Vorgebracht wird, „dass in unserem Bereich während des Krieges keine KZ-Häftlinge als unsere Arbeitnehmer beschäftigt wurden“. Die Frage nach dem Status der Häftlinge – „als unsere Arbeitnehmer“ – ist im Schreiben vom 11. März 1953 allerdings gar nicht gestellt worden. Die Angabe, dass KZ-Häftlinge nicht als Arbeitnehmer des Siemens-Konzerns eingesetzt waren, da Siemens nur mit der SS einen Vertrag zum Einsatz von KZ-Häftlingen geschlossen hatte, ist formal zutreffend.³⁶ Bei Verhandlungen zur Einrichtung eines Außenlagers von Ravensbrück in Wolfen wurde ausdrücklich festgestellt, dass es sich beim Einsatz von KZ-Häftlingen nicht um eine „Beschäftigung im Arbeitsverhältnis“ handelte, was

33 SAA 18719.

34 Es müsste 11. 3. 1953 heißen, eventuell gibt es noch eine spätere Fassung des Schreibens.

35 SAA 18719.

36 Das Zuweisungsverfahren von Häftlingen in ein Außenlager von Ravensbrück (Filmfabrik Agfa/IG-Farben in Wolfen) wird ausführlich bei Bernhard Strebel, *Das KZ Ravensbrück. Geschichte eines Lagerkomplexes*, Paderborn 2003, S. 436 ff., beschrieben.

bedeutete, dass die Mindeststandards für ausländische Zivilarbeiter hinsichtlich der Unterbringung und Arbeitszeit entfielen.³⁷

In der firmeneigenen Rechtfertigungsschrift vom 31. Oktober 1945 wird der Einsatz von 3900 Häftlingen in den Berliner Fabriken und am Ort von Konzentrationslagern eingeräumt.³⁸ Auch die Produktionsstätten KZ Groß Rosen, Buchenwald und Auschwitz-Bobrek werden in diesem Bericht erwähnt,³⁹ allerdings mit stark abweichenden Zahlen zu der bei Ferencz zitierten Aussage des Auschwitz-Kommandanten Höß.⁴⁰

Im zweiten Absatz des Briefes vom 21. März 1953 wird die Bedeutung der Fabrikation heruntergespielt: („dass s. Zt. das KZ-Lager Ravensbrück eine Werkstatt eingerichtet hatte“). Mit dem Begriff „Werkstatt“ sind die Produktionsstätten von Siemens südlich des Konzentrationslagers gemeint, die im Endausbau 20 Produktionshallen mit einer Grundfläche von 13 500 m² und Arbeitsplätze für bis zu 2300 Zwangsarbeiterinnen umfassten. Die „Werkstatt“ wurde nicht von der KZ-Lagerleitung eingerichtet. Das Reichsluftfahrtministerium lieferte die Produktionshallen einschließlich sämtlicher Infrastruktur schlüsselfertig durch die Luftfahrtanlagen GmbH in Berlin, die sie an Siemens verpachtete.⁴¹ Allerdings ist ein verbindlicher Pachtvertrag nie zustande gekommen; überwiesen wurden nur grobe Abschlagszahlungen.⁴² Siemens war offiziell dafür zuständig, diese Produktionsstätten mit den nötigen Einrichtungen und Werkzeugen zu versehen. Ab 1942 verlegte Siemens & Halske drei seiner Betriebszweige von Berlin nach Ravensbrück: das Wernerwerk für Fernsprengeräte (WWFg), das Wernerwerk für Radiogeräte und Bauelemente (WWR) und das Wernerwerk für Messgeräte (WWM). 1944 wurde der WWM-Betrieb Metz aus dem Elsass ebenfalls nach Ravensbrück verlagert.

In Unterlagen wie Bauzeichnungen oder in den Monatsberichten aus der Produktion werden uneinheitliche Bezeichnungen für das Siemenswerk Ravensbrück genutzt: „Betrieb“, „FKL-Rüstungsfertigung“, „Fertigungslager“ oder „Fertigungsstelle Ravensbrück“. Im Hinblick auf den Begriff „Werkstätten“ ist ein Dokument vom 14. Februar 1945, etwa zwei Monate vor Ende der Produktion in Ravensbrück, aufschlussreich: In einer Mitteilung des WWR/Betriebs Charlottenburg Nr. 15/45 wird unter Betreff: „Betriebs-Bezeichnung Ravensbrück“ die Umbenennung in „WWR/Betrieb

37 Ebenda, S. 440.

38 „Einsatz“, S. 41.

39 Ebenda, S. 38 ff.

40 Ferencz, Lohn des Grauens, S. 154.

41 Aktenvermerk, Betrifft: KZ-Lager Ravensbrück – Besprechung im RLM am 16. 4. 42, SAA 10235-2.

42 Bis zum Kriegsende fand wegen fehlender Kostenberechnungen und nicht vollendeter Baumaßnahmen eine Übertragung der Liegenschaften von der Luftfahrtanlagen GmbH (LAG) an das Reich (SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt) nicht mehr statt. Deswegen zahlte Siemens nur Abschlagszahlungen auf einen geschätzten Pachtzins an die LAG, SAA 18628.

Charlottenburg. Werkstätten Ravensbrück“ veranlasst.⁴³ Was mag der Grund für diese Umfirmierung so kurz vor dem Ende des Krieges gewesen sein?

Siemens bezahlte bis März 1943 jeweils drei Reichsmark (RM) pro Häftling und Tag an die SS, später vier RM.⁴⁴ Im Antwortschreiben der Zentralen Personaldienststelle heißt es in verharmlosender Diktion: „Wir verhandelten jedoch lediglich mit der Lagerleitung und rechneten auch nur mit dieser ab.“ Bemerkenswert ist auch hier die Sprachregelung: Die Gelder wurden angeblich an die Lagerleitung gezahlt, nicht etwa an die SS. Der Begriff „SS“ kommt in den Nachkriegs-Dokumenten von Siemens selten vor. Der Betrag von 4 Reichsmark pro Häftling und Tag war keine unerhebliche Einnahmequelle für die SS. Der Arbeitslohn für angelernte Frauen in der Industrie lag bei etwa 0,66 RM/h.⁴⁵ Der Betrag von 4 RM (unabhängig vom Geschlecht) entsprach somit etwa 6 Stunden für eine freie angelernte Industriearbeiterin. Bei einer elfstündigen täglichen Arbeitszeit⁴⁶ betrug die „Mietgebühr“ eines weiblichen KZ-Häftlings 0,36 RM/h. Gegenüber freien Arbeiterinnen war der Einsatz weiblicher KZ-Häftlinge für den Fall günstiger, dass die Arbeitsproduktivität der Häftlinge über den „Mietgebühren“ von 0,36 RM/h lag.⁴⁷

In einem Zusatz zum Jahresbericht 1942 des WWFg/Betrieb Siemensstadt Fertigungsstelle Ravensbrück werden die theoretischen Durchschnittsverdienste von Ravensbrück mit denen in Berlin verglichen. In der Spulerei in Ravensbrück wurden schon während der Anlernzeit 0,41 RM/h gegenüber 0,61 RM/h in Berlin erreicht.⁴⁸ Die Ökonomin Rita Sprengel gibt in ihrer Zeugenaussage im Hamburger Ravensbrück-Prozess an, dass in ihrer Halle (Spulerei, Halle 2) zum Teil der (fiktive) Akkordlohn von über einer Reichsmark pro Stunde erreicht worden sei, der Durchschnitt habe bei 0,40 bis 0,50 RM/h gelegen.⁴⁹ In einer Entgegnung der Firma Siemens auf diese Zeugenaussage wird ohne Nachweis behauptet, dass die Fertigungsstätte in Ravensbrück wegen einer Arbeitsproduktivität von nur der Hälfte der Siemensstädter Leistungen ein Zuschussbetrieb gewesen sei.⁵⁰ In einem Bericht zur Untersuchung der „Leistung der Häftlinge

43 Mitteilung des WWR/Betrieb Charlottenburg, Nr. 15/45. SAA 4.Lr 302-79.

44 IFK, Zwangsarbeit für Siemens, S. 91.

45 Thomas Kuczynski, Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im „Dritten Reich“ auf der Basis der damals erzielten zusätzlichen Einnahmen und Gewinne. Gutachten, erarbeitet für die Stiftung Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bremen 1999, <https://www.zum.de/Faecher/Materialien/lehmann/files/imi/Kuczynski-Gutachten-Zwangsarbeit.pdf>, S. 12.

46 Vgl. auch IFK, Zwangsarbeit für Siemens, S. 88.

47 Mark Spoerer, Profitierten Unternehmen von der KZ-Arbeit?. Eine kritische Analyse der Literatur, in: Historische Zeitschrift 268 (1999), S. 68.

48 Jahresbericht des WWFg/Betrieb Siemensstadt, Fertigungsstelle Ravensbrück 1942, SAA 18534.

49 Vgl.: Siemens Betrieb im Konzentrationslager Ravensbrück. Zeugenaussage Rita Sprengel, o. D., Kopie, SAA 18534-1.

50 Zu den Aussagen der ehemaligen Häftlinge aus Ravensbrück Hunger, Sprengel und Rupp, o. D., SAA 18534-1.

in den Fertigungsstellen Ravensbrück“ vom 22. November 1943 an Direktor Leifer in Berlin wurde die Leistung der Häftlinge hingegen gelobt und die schlechte Arbeitsproduktivität mancher Bereiche in Ravensbrück auf mangelnde Zulieferung von Material zurückgeführt:

„Zusammengefasst ist festzustellen, dass bei den meisten Tätigkeitsgruppen, sogar bei den noch in Anlernung befindlichen Häftlingen, beachtliche Spitzenleistungen zu verzeichnen sind, die im Einzelnen sogar über Berliner Leistungen liegen. Die Durchschnittsleistungen beim Wickeln, Zusammenbau und Formjustieren der Relais und im Schalterbau zeigen bereits gute Ansätze, liegen aber noch durchweg unter dem Soll. Alle übrigen Leistungsdurchschnitte liegen unbefriedigend weit hinter dem Soll zurück.

Ursachen für vorhandene Minderleistung

Der hauptsächlichste Grund für die noch vorhandene Minderleistung liegt in dem teilweise vorherrschenden ‚chronischen‘ Arbeitsmangel aufgrund fehlender Teile- und Werkstoff-Zulieferungen. Unter Zugrundelegung der vorhandenen Arbeitsmöglichkeit ist in den meisten Werkstätten eine außergewöhnliche Überbesetzung an Häftlingen festzustellen. Die naturgemäße Folge ist, daß die Arbeit ‚gestreckt‘ wird oder ganze Gruppen beschäftigungslos die Zeit verbringen, wodurch der Eindruck eines ‚müden‘ Betriebes entsteht. Andererseits ist es unfaßlich, daß Häftlinge gewissermaßen damit ‚belohnt‘ werden, daß sie sich in unseren schönen und sauberen Werkstätten aufwärmen und ausruhen können. Es ist naheliegend, daß unter diesen Umständen jede gesunde Leistungsauffassung verloren gehen muss und die allgemeine Disziplin in Mitleidenschaft gezogen wird. Es bedarf unzweifelhaft einer besonderen Energie der leitenden Stellen, um das bisher aus obigem Grunde geschuldete ‚lasche‘ Leistungsniveau bei Vorhandensein ausreichender Arbeit auf das verlangte Soll zu heben.

Aus diesen Gründen muss für die Fertigungsstellen Ravensbrück eine dringende Bevorzugung in der Belieferung von Werkstoff und Teilen gefordert werden.⁵¹

Es gibt eine umfangreiche Diskussion, wie rationell und gewinnbringend die Zwangsarbeit, insbesondere die KZ-Zwangsarbeit tatsächlich war, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.⁵² „Der Siemens-Konzern profitierte in erheblichem Maß von der Zwangsarbeit. Dabei ist weniger entscheidend, ob sich diese betriebswirtschaftlich

51 Betr.: Leistung der Häftlinge in den Fertigungsstellen Ravensbrück vom 22. 11. 1943, SAA 18534-1.

52 Siehe auch Mark Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Dritten Reich und im besetzten Europa 1939–1945, Stuttgart/München 2001; Cornelia Rauh-Kühne, Hitlers Hehler? Unternehmensprofite und Zwangsarbeitslöhne, in: Historische Zeitschrift 275 (2002), S. 1–56.

rechnetete“, sondern dass die Rüstungsproduktion trotz aller Beeinträchtigungen überhaupt aufrechterhalten werden konnte. „Dies verschaffte dem Konzern, insbesondere im Vergleich zum größten deutschen Konkurrenten AEG, nach Kriegsende eine vergleichsweise gute Ausgangsposition.“⁵³ Bei der Diskussion um die reinen Arbeitskosten (variables Kapital) bleibt unbeachtet, dass in diesen Rechnungen die Rendite (Profitrate), das Verhältnis aus Gewinn (Mehrwert) und Einsatz an Kapital (variables und konstantes Kapital), überhaupt nicht erwähnt und beziffert wird.⁵⁴

Seit Mitte 1943 gab es ansatzweise ein Prämiensystem, das aber nie richtig funktionierte und teilweise von den Häftlingen boykottiert wurde.⁵⁵ In Zeitzeugenberichten wird mehrfach beschrieben, dass die mit den Prämienscheinen käuflich zu erwerbenden Artikel kaum zu gebrauchen waren.⁵⁶

Die Produktion wurde im Oktober 1944 von 176 zivilen Angehörigen der Firma Siemens angeleitet und überwacht (48 Angestellte: Meister, Einrichter, Vorarbeiter und 128 Arbeiter und Arbeiterinnen),⁵⁷ wobei das gleiche Zeiterfassungssystem für die Lohnabrechnung eingeführt wurde wie in den Berliner Betrieben, mit dem Unterschied, dass den Häftlingen keine Löhne gezahlt, sondern nur Pauschalbeträge an die SS abgeführt wurden. Es diente alleine der Leistungskontrolle der Zwangsarbeiterinnen. „Die im August 1942 aufgestellte Organisation für die Verwaltungsarbeit in den Werkstätten Ravensbrück, insbesondere in Bezug auf Kontrolle der Anwesenheitszeit (angesetzte Arbeitszeit, im Stücklohn geleistete Zeit, Fehlstunden usw.) und hinsichtlich Stückzahlkontrolle wird wie geplant durchgeführt und bewährt sich. Da die Häftlinge außer Prämien (0,5–4,00 RM/Woche) keinerlei Arbeitslohn ausgezahlt bekommen, ist der Stückpreis für die Häftlinge naturgemäß nicht von Interesse.“⁵⁸

In dem nach Erlangen geschickten Brief der Zentralen Personaldienststelle Berlin vom 21. März 1953 wird behauptet: „Auf die Auswahl der beschäftigten Lagerinsassen hatten wir keinen Einfluss.“ Diese Behauptung ist falsch. Dass es Eignungstests durch Siemens-Mitarbeiter für diejenigen Häftlinge gab, die in der Fertigungsstelle Zwangs-

53 Ulrich Fritz, Siemens im Nationalsozialismus, in: Von Auschwitz nach Nürnberg. Das KZ-Außenlager der Siemens-Schuckertwerke, Nürnberg 2020, S. 69.

54 Im konstanten Kapital waren z. B. die Kosten der Pacht für die Gebäude enthalten. Der Anschaffungswert einer Produktionsbaracke mit 675 m² Fläche der ersten Baustufe betrug 64 150 RM. Im geplanten Pachtvertrag wurde von einer Abschreibung zuerst von 20 %/a, später von 25 %/a ausgegangen. Daraus errechnen sich monatliche Kosten von etwa 2 RM/m², SAA18628. Dieser Wert wird auch in dem zitierten Aktenvermerk einer Besprechung im RLM vom 16. 4. 1942 genannt, SAA 10235-2.

55 IFK, Zwangsarbeit für Siemens, S. 92.

56 IFK, Zwangsarbeit für Siemens, S. 131-134.

57 Schreiben ZPD Berlin Siemensstadt an SozPolAbt. Erlangen vom 25. 9. 1957, SAA 18719.

58 Betr.: Leistung der Häftlinge in den Fertigungsstellen Ravensbrück vom 22. 11. 1943, SAA 18534-1.

arbeit leisten sollten, hat eine große Zahl an Zeitzeuginnen beschrieben.⁵⁹ Siemens selbst bestätigte das Auswahlverfahren: In einer Antwort der Sozialpolitischen Abteilung auf eine Anfrage von Dr. Meine u. a. zur Zuweisung von Häftlingen gab der Betriebs-Ingenieur im WWFg, Herr Liebe, folgende Auskunft: „Aufgrund der vorliegenden Verlagerungsaufträge wurde der Lagerleitung angegeben, wieviele Arbeitskräfte dazu benötigt würden. Es handelte sich ausschliesslich um Frauen. Es wurde eine grössere Anzahl von der Lagerleitung zur Verfügung gestellt, aus der die oben genannten Betriebsleiter unserer Fabrik [Fg-Werk Herr Grade, R-Werk Herr Schuster, M-Werk Herr Glock] die für die Ausführung der Arbeiten geeigneten Kräfte heraussuchten, die übrigen zurückschickten.“⁶⁰

Über die Bezahlung der Häftlinge schrieb die ZPD Berlin am 21. März 1953 nach Erlangen: „Wie die Lagerleitung die Beschäftigten entlohnte, wissen wir nicht.“ Wie die zitierten Dokumente belegen, ist auch diese Aussage falsch. Offensichtlich diente sie der Rechtfertigungsstrategie des Siemens Konzerns in der Nachkriegszeit.

Begründung und Folgen der Abweisung der Klage von Hilde Sitte gegen Siemens & Halske A.G. durch das Arbeitsgericht Berlin

Der Arbeitsgerichtsprozess von Hilde Sternberg-Sitte gegen Siemens & Halske fand zunächst keine weitere Beachtung in der Öffentlichkeit. Die Akten sind im Archiv des Siemens Historical Institutes, bei den Gerichten und im Landesarchiv Berlin nicht vorhanden. Eine Abschrift der Prozessunterlagen in anonymisierter Form befindet sich jedoch im Nachlass von Henry Ormond.⁶¹ Die dort aufbewahrten Unterlagen ermöglichen eine Zuordnung der Namen der Klägerin und der Beklagten anhand der Schriftwechsel von Siemens in Verbindung mit den Aktenzeichen der Gerichtsakten.

Hilde Sittes Klage gegen Siemens war der zweite und letzte Versuch, vor einem Arbeitsgericht die entgangenen Lohnzahlungen einzufordern. „Allen Urteilen gemeinsam war, dass die Gerichte das Vorliegen eines Arbeitsvertrages und damit eines Anspruchs ehemaliger Zwangsarbeiter auf Arbeitslohn negierten. Mit dieser Frage

59 Z. B. Anna Vavak, Erinnerungsbericht, in: IFK, Zwangsarbeit für Siemens, S. 58; Strebel, Das KZ Ravensbrück, S. 439.

60 Brief der Soz. Pol. Abteilung vom 8. 9. 1946, SAA 18534-1. „Einsatz“, S. 33.

61 Arbeitsgericht (ArbG) Berlin, Urteil Sitte ./ Siemens vom 4. 8. 1950, Az. 10 Arb. 1645/49, Institut für Zeitgeschichte (IfZ), ED 422, Bd. 14; Bayer AG Heritage Communications, 358/1. Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin Charlottenburg, Beschluss vom 20. 9. 1950, Az. 3 LAG 605/50, IfZ, ED 422, Bd. 14; Bayer AG Heritage Communications, 358/1, anonym zit. in: Joachim R. Rumpf, Entschädigungsansprüche deutscher Zwangsarbeiter vor Gericht. Zu spät erhoben – die Abweisung der Klagen wegen Verjährung der Ansprüche, in: Andreas Heusler/Mark Spoerer/Helmuth Trischler (Hrsg.), Rüstung, Kriegswirtschaft und Zwangsarbeit im „Dritten Reich“, München 2010, S. 273.

verknüpft ist auch die Eröffnung des Rechtswegs zu den Arbeitsgerichten. [...] Angesichts dieser Entscheidungen der deutschen Arbeitsgerichte war es wenig überraschend, dass spätere Kläger hieraus ihre Lehren zogen. Die nächsten Klagen wurden folglich vor den Zivilgerichten erhoben.⁶²

Der Prozess Sitte gegen Siemens & Halske spielte zunächst für die späteren Schadensersatzprozesse offensichtlich keine Rolle. Selbst bei Siemens war der Vorgang wohl in Vergessenheit geraten. Erst drei Jahre nach der Urteilsverkündung und der Abweisung der Klage durch das Landesarbeitsgericht Berlin Charlottenburg am 20. September 1950 wurden die zuständigen Stellen der Siemensverwaltung im Rahmen ihrer Vorbereitungen auf weitere bevorstehende Forderungen von Zwangsarbeitern wieder auf dieses für Siemens so günstige Urteil aufmerksam. Das Gerichtsurteil schien für die gesamte Elektroindustrie offensichtlich so wichtig, dass es von Siemens dem Zentralverband der elektrotechnischen Industrie e. V. in Frankfurt am Main am 9. Oktober 1953 übermittelt wurde.⁶³ Demnach sei das Urteil rechtskräftig und der Klägerin gemäß dem Beschluss des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. September 1950 das Armenrecht für die Berufungsinstanz versagt worden. Eine Anfrage nach diesem Schreiben beim Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. in Frankfurt, dem Nachfolger des 1918 gegründeten Vereins, ergab keine Ergebnisse.

In einem weiteren Schreiben der Sozialpolitischen Abteilung aus Berlin nach Erlangen vom 25. Juli 1953 wird auf die Begründung des ablehnenden Urteils „gegen eine frühere jüdische Arbeitnehmerin,⁶⁴ die in den Ravensbrücker Werkstätten tätig war“, eingegangen.

- „1. hätte kein Arbeitsvertrag zwischen uns und der Klägerin bestanden. Es fehle an einer freien Übereinkunft.
- 2. seien wir auch nicht ungerechtfertigt bereichert. Der Rechtsgrund für die Arbeitsleistung der Klägerin sei der Vertrag zwischen uns und der Lagerleitung gewesen, der uns u. a. zur Zahlung gewisser Vergütungsbeiträge an die Lagerleitung verpflichtet hätte.

62 Rumpf, Entschädigungsansprüche, S. 269 ff. Schon in einem früheren Verfahren gegen die Rheinische Hoch- und Tiefbau AG wurde eine Klage in allen Instanzen von den Arbeitsgerichten abgewiesen, S. 273 f.

63 SAA 18719. Schon vorher, am 25. 8. 1953, hatte die IG Farbenindustrie i. L. in einem Rundschreiben auf die Berliner Arbeitsgerichtsurteile aufmerksam gemacht. Unter dem Betreff „Prozesse Wollheim-Wachsmann [Waxmann] gegen IG Farbenindustrie AGiL“ wird ein Hinweis von Siemens aufgegriffen: „Siemens Schuckertwerke AG regt an, dem Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung auch in zweiter Instanz grösste Aufmerksamkeit zu schenken und die Entscheidungen zu verwerten. Wir werden dies nicht versäumen.“ Bayer AG Heritage Communications, 358/1. Rudolf Waxmann hatte zusammen mit zwei polnischen Zwangsarbeitern ebenfalls IG Farben verklagt, siehe <https://joachimrumpf.de/urteilsliste/>.

64 Hilde Sitte war keine Jüdin.

Die Klägerin hat darauf die eingelegte Berufung zurückgenommen.

Angesichts dieser Rechtsprechung hielten wir es doch für ratsamer, den oben genannten jüdischen Arbeitnehmern von hier aus eine Antwort zu erteilen, um deren eventuelle Klage nach Berlin zu ziehen; denn im Westen könnten wir wohl angesichts der bisherigen Rechtsprechung im I.G.-Farben-Prozess unter Umständen ungünstiger abschneiden.

Falls Sie auch der Meinung sein sollten, bitten wir um Rücksendung dieser Vorgänge, die wir gegebenenfalls in Ihrem Sinne beantworten können.“⁶⁵

Der Begriff der „freien Übereinkunft“ überrascht bei diesem Sachverhalt. Es ist ein juristischer Grundbegriff des Schuldrechts, wonach der Vertragsschluss als freie Entscheidung zweier Subjekte oder Rechtsträger zu verstehen ist – ein idealtypisches Verhältnis zwischen freien und selbstbestimmten Personen. Eine freie Übereinkunft zwischen Siemens und den Arbeiterinnen hat es unter den Bedingungen der KZ-Haft natürlich nicht gegeben.

Über die in dem Brief erwähnten Argumente hinaus hat die Firma Siemens als Beklagte noch einige interessante Behauptungen vorgebracht, die das Arbeitsgericht in der Klageabweisung im erstinstanzlichen Urteil wie folgt zusammenfasst: Die Beklagte „habe auf Verlangen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion eine Werkstatt im Konzentrationslager Ravensbrück eingerichtet. Sie hätte diese Aufforderung nicht ablehnen können, ohne erhebliche wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen zu müssen“.⁶⁶ Geradezu dreist erscheint das Vorbringen der Beklagten: „Die Lagerleitung habe die Verwaltung auch der Werkstatt gehabt. Sie, die Beklagte, habe kein irgendwie geartetes Recht der Bestimmung der Arbeitsvertragsbedingungen gehabt. Sie wisse auch gar nicht, ob die Klägerin bei ihr tätig war, weil die Häftlinge nur nach Nummern gekennzeichnet waren.“⁶⁷

Im zweiten Punkt des Briefes vom 25. Juli 1953 wird der Vorwurf der ungerechtfertigten Bereicherung⁶⁸ angesprochen. Siemens trat im Prozess dem Bereicherungsvorwurf mit den Behauptungen entgegen: „Die ganze dort in der Werkstatt geleistete Arbeit sei unproduktiv gewesen. Sie sei mit erheblichen Anlernkosten verbunden gewesen, die ihr durch die Gestellung des Anlernpersonals verursacht wurden. Es wurde sehr

65 SAA 18719.

66 ArbG Berlin, Klageabweisung Sitte ./ Siemens, S. 2.

67 Ebenda. Das Häftlingsnummernsystem wurde nur von der SS verwendet. Zur Arbeitskontrolle wurden Personalkarten der Arbeiterinnen im Siemenskommando geführt, siehe auch IFK, Zwangsarbeit für Siemens, S. 209.

68 Das Bereicherungsrecht ist heute ein Teilgebiet des deutschen Zivilrechts, das die Rückabwicklung rechtsgrundloser Vermögensverschiebungen zum Gegenstand hat. Die ungerechtfertigte Bereicherung ist in den §§ 812 bis 822 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als gesetzliches Schuldverhältnis geregelt.

viel Ausschuss geliefert, hinzu kamen die hohen Transportkosten. Sie habe seinerzeit eine besondere Kostenstelle für diese Werkstatt eingerichtet, die ein erhebliches Defizit ergeben habe. Da sie darüber hinaus für jeden Häftling zunächst 3,- und später 4,- Mk habe zahlen müssen, könne von einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht gesprochen werden.“⁶⁹

In den Entscheidungsgründen zum Urteil des Arbeitsgerichts wird dann folgendermaßen argumentiert: „Der Rechtsnachfolger des nazistischen Staates hat die durch die Internierung entstandenen Schäden, wie sie auch heißen mögen, so auch den Verdienstausschlag, wiedergutzumachen. Das kann aber nur durch ein Gesetz wie das der Kriegsoferversorgung geschehen. Ist also kein Arbeitsvertrag im Sinne von § 611 BGB / § 105 Reichsgewerbeordnung zustande gekommen, dann ist das Arbeitsgericht nicht zuständig. Die Notwendigkeit der Prüfung, ob eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliegt, entfällt aus der oben angeführten Unanwendbarkeit aller zivilrechtlichen Vorschriften des Schuldrechts.“⁷⁰

Das Arbeitsgericht lehnte die Klage alleine wegen Unzuständigkeit ab. Das Landesarbeitsgericht Berlin (LAG) als nächste Instanz, die über ein Armenrechtsgesuch der Klägerin zu entscheiden hatte, bestätigte das Urteil der ersten Instanz, allerdings mit einer ganz anderen Begründung. Es führt aus: „Soweit das Arbeitsergebnis der Klägerin der Beklagten zugute gekommen ist, geschah dies nicht ohne rechtlichen Grund, vielmehr mit Rücksicht auf den Vertrag der Beklagten und der Lagerverwaltung [der SS], so dass die Beklagte nicht im Sinne der §§ 812/ff BGB ungerechtfertigt bereichert ist.“⁷¹ Grund seien die Mietzahlungen an die SS gewesen, die befreiende Wirkung gehabt hätten. Das Bereicherungsrecht sei nicht anwendbar, weil die Bereicherung der Firma „nicht ohne rechtlichem Grund“ erfolgt sei, nämlich durch den Vertrag zwischen „Lagerleitung“ und Siemens. Wenn Sittenwidrigkeit als Rechtsinstitut ernst genommen worden wäre, dann hätte ein Beschäftigungs-Vertrag unter Zwangsbedingungen keine Gültigkeit beanspruchen dürfen. Den Vertrag hat aber das LAG als einen Rechtsgrund betrachtet, der eine Bereicherung von Siemens rechtfertige.

Nur ein Jahr nach dem Urteil im Arbeitsgerichtsverfahren Sitte gegen Siemens & Halske wurde allerdings dann durch die zuständigen alliierten Stellen die Klage auf unberechtigte Bereicherung wegen des vorenthaltenen Lohns im sogenannten Wollheim-Prozess gegen IG-Farben beim Landgericht Frankfurt zugelassen.⁷² Zwei Jahre später wurde dieser Klage stattgegeben. Fast vierzig Jahre später war der Sachverhalt der

69 ArbG Berlin, Klageabweisung Sitte ./ Siemens, S. 2.

70 ArbG Berlin, Entscheidungsgründe Urteil Sitte ./ Siemens, S. 3 f.

71 LAG Berlin, Beschluss, Sitte ./ Siemens, S. 1.

72 „Wollheim gegen I.G. Farben“, http://www.wollheim-memorial.de/de/das_verfahren_wollheim_gegen_ig_farben; siehe auch: In Sachen Wollheim gegen I.G. Farben – Wolfgang Benz, Von der Feststellungsklage zum Vergleich. Der Frankfurter Lehrprozess, in: Dachauer Hefte 2 (1986), S. 143.

ungerechtfertigten Bereicherung wieder ein Kernpunkt der Klageschrift im Musterprozess Waltraud Blass gegen Siemens.⁷³

Im Brief der ZPD Siemensstadt vom 25. Juli 1953 wird behauptet, der Rechtsgrund für die Arbeitsleistung der Klägerin sei der Vertrag zwischen Siemens und der Lagerleitung gewesen, der das Unternehmen u. a. „zur Zahlung gewisser Vergütungsbeiträge an die Lagerleitung verpflichtet“ habe. Bemerkenswert ist die Formulierung, dass „u. a. gewisse Vergütungsbeiträge“ an die Lagerleitung gezahlt werden mussten. Der Beschluss des LAG Berlin spricht nur von „Vergütungen für die Leistungen der Klägerin“.⁷⁴ „Vergütungsbeitrag“ impliziert dagegen, dass Siemens oder die SS einen Teil des Lohns selbst beigesteuert hätten. Die Abkürzung „u. a.“ scheint darauf hinzudeuten, dass es noch weitere Vergütungsbeiträge gab. Grundlage für die Arbeitsleistung war aber alleine der Vertrag zwischen Siemens und der SS, der besagt, dass das Unternehmen die Arbeitskraft der angeforderten KZ-Insassen 12 Stunden pro Tag beanspruchen durfte.⁷⁵ Die Formulierung „gewisse Vergütungsbeiträge“ könnte auch ein Eingeständnis sein, dass es sich um eine rechtlich nicht definierbare oder aber um eine unangemessene Vergütung handelte.

„Die Klägerin hat darauf die eingelegte Berufung zurückgenommen.“ Hilde Sternberg-Sitte zog ihre Berufung vermutlich nicht zurück, weil die Begründung des Gerichts so erdrückend war, sondern weil sie offensichtlich nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügte, in Berufung zu gehen.⁷⁶ Sie klagte zunächst nur einen Teilbetrag ihrer Forderungen ein, um die Prozesskosten zu mindern.⁷⁷ Das Landesarbeitsgericht sah für eine Berufung der Klägerin keinen Erfolg und hatte ihr deshalb das Armenrecht (heute Prozesskostenhilfe) verweigert.

Der Brief der Sozialpolitischen Abteilung von Siemens Berlin vom 25. Juli 1953, in dem vorgeschlagen wird, den jüdischen Arbeitnehmern „von hier aus eine Antwort zu erteilen, um deren eventuelle Klage nach Berlin zu ziehen“, da die Rechtsprechung im Westen „ungünstiger“ ausfallen könnte,⁷⁸ unterstreicht die Bedeutung dieses Urteils, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten der Abwehr weiterer Ansprüche. Der

73 Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. (Hrsg.), Die kalte Schulter des Hauses Siemens. Materialien zur Musterklage einer Zwangsarbeiterin auf Entschädigung für geleistete Zwangsarbeit, Königslutter 1990, S. 11.

74 LAG Berlin, Beschluss in Sachen Sitte ./ Siemens, S. 1.

75 Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. (Hrsg.), Die kalte Schulter, S. 11 f.

76 Edmund Bartl war mit seinen Klagen gegen die Firma Heinkel in drei Instanzen gescheitert, was ihn finanziell ruinierte. Siehe Constantin Goschler, Streit um Almosen. Die Entschädigung der KZ-Zwangsarbeiter durch die deutsche Nachkriegsindustrie, in: Dachauer Hefte 2 (1986), S. 181.

77 Sie klagte zunächst nur 600 Mark der entgangenen 8000 Mark ein, ArbG Berlin, Sitte ./ Siemens, S. 1 f.

78 Siehe SAA 18719

Wollheim-Prozess, auf den hier Bezug genommen wurde und der in Frankfurt am Main stattgefunden hatte, war gerade zwei Wochen vorher beendet worden.

1951 wurde die Jewish-Claims-Conference (Conference on Jewish Material Claims Against Germany, JCC) gegründet, die mit Siemens nach fünfjährigen zähen Verhandlungen im Mai 1962 in einem außergerichtlichen Vergleich einen Entschädigungsbetrag von 5000 DM pro jüdischem „Forderer“ vereinbarte, insgesamt eine Summe von maximal 7 Millionen DM. Der Vertrag enthält die einleitende Erklärung, dass Siemens & Halske die Zahlungen leiste, ohne eine „rechtliche oder moralische Verpflichtung anzuerkennen“.⁷⁹ Ähnliche Vergleiche kamen auf Initiative der Claims Conference auch mit anderen westdeutschen Konzernen zustande.⁸⁰ Alle Versuche, Entschädigungen für die nichtjüdischen KZ-Zwangsarbeiter deutscher Unternehmen einzuklagen, schlugen indes fehl.⁸¹

Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag gab es ab 1990 eine neue Welle der Entschädigungsklagen, die sich in erster Linie auf das Ende der Schutzwirkung von Art. 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens gegen individuelle Entschädigungsforderungen beriefen. Mit dem Ziel der Entschädigung auch der nichtjüdischen Häftlinge unterstützten 1990 die „Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.“ und die „Interessengemeinschaft ehemaliger Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime“ die Musterklage der ehemaligen KZ-Zwangsarbeiterin Waltraud Blass gegen Siemens.⁸² Die Klage kam sieben Jahre zu spät. Sie wurde wegen der dreißigjährigen Verjährungsfrist abgewiesen, ein Umstand, den auch die zweite Instanz, das Oberlandesgericht (OLG) München, bestätigte: Eine Verlängerung des Erstreckungszeitraums infolge von Unterbrechung, Ablaufhemmung

79 Ferencz, Lohn des Grauens, S. 157 f. Zur Entschädigungspolitik siehe u. a. http://www.wollheim-memorial.de/de/entschaedigung_3.

80 Siehe auch Liste Zwangsarbeiter-Entschädigungsklagen, <https://joachimrumpf.de/urteilsliste/>.

81 „Die erste Einschränkung nach § 1 BEG, die sich an den Verfolgungsgründen orientiert, führte zu einem Ausschluss der Häftlinge, die als ‚Asoziale‘, ‚Homosexuelle‘, ‚Kriminelle‘ etc. in den KZ waren, sowie – zahlenmäßig am bedeutendsten – der ‚Nationalverfolgten‘. Während die ersten Häftlings-Kategorien von den Nationalsozialisten selbst stammten, ist der Begriff der ‚Nationalverfolgten‘ eine Erfindung der jungen Bundesrepublik, die dafür sorgte, dass die Verfolgung der meisten nichtjüdischen Ausländer rechtlich nicht als nationalsozialistisches Unrecht, sondern als Kriegshandlung angesehen wurde, für die es völkerrechtlich keine individuelle Entschädigung gibt.“ Katharina Stengel, Konkurrenz um verknappte Mittel. Jüdische, polnische, kommunistische Auschwitz-Häftlinge in den Verhandlungen zum Wollheim-Abkommen, Norbert Wollheim Memorial, J. W. Goethe-Universität/Fritz Bauer Institut, Frankfurt a. M. 2008, S. 14, http://www.wollheim-memorial.de/de/archiv_links.

82 Waltraud Blass, geborene Ebbinghaus, wurde am 1. 7. 1920 in Wuppertal-Ronsdorf geboren und starb dort am 13. 8. 2009. Sie wurde als politischer Häftling vom Februar 1944 bis September 1944 im Siemenskommando eingesetzt. Zur Biografie siehe Loretta Walz, Videoarchiv. Interview vom 5. 11. 1993, MGR/SBG; IFK, Zwangsarbeit für Siemens, S. 283. Digitale Ausstellung: „Der Mensch als Ware. Zwangsarbeit bei Siemens in Berlin“. Ein studentisches Ausstellungsprojekt im Dokumentationszentrum NS-Zwangsarbeit, <https://siemens.ns-zwangsarbeit.de>.

oder Hemmung habe in den letzten 30 Jahren nicht vorgelegen. „Sie mag in den Nachkriegsjahren und auch darüber hinaus bis in die frühen 50er Jahre vorgelegen haben. Insoweit könnte angenommen werden, dass eine beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos gewesen wäre.“⁸³ Dieser Zustand sei aber spätestens mit dem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 10 Juni 1953, also dem Urteil im „Wollheim-Prozess“, als beendet anzusehen. Das Gericht stellte fest, dass zwar Siemens durchaus auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt habe, „die Beziehungen zwischen [Siemens] und den Konzentrationslagerinsassinnen aber rechtlich nicht geordnet waren, sondern diese ihr vielmehr von der SS zugewiesen oder überstellt wurden, angefordert oder nicht“.⁸⁴ Das entspricht in etwa der aus der Urteilsbegründung des Verfahrens Sitte./Siemens bekannten Argumentation. In der Urteilsbegründung wird weiter ausgeführt: „Das Geschäft der Beklagten mit der SS war mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung unvereinbar und daher nach § 138 Abs.1 BGB nichtig. Davon zu unterscheiden ist, ob die Berufung auf Verjährung gegenüber Ansprüchen der Klägerin [Waltraud Blass] als Rechtsausübung der Beklagten heute gegen die guten Sitten verstößt. Dies ist zu verneinen.“ Auch die erste Instanz hatte sich inhaltlich mit den Klagegründen von Waltraud Blass nicht auseinandergesetzt. „Da die Verjährung eingetreten ist [...] kann dahinstehen, ob die geltend gemachten Ansprüche bestehen.“⁸⁵

In seinem Beitrag: „Streit um Almosen“ geht Constantin Goschler auf die weitgehende Erfolglosigkeit des Klageweges für Ansprüche der ehemaligen KZ-Zwangsarbeiter ein: „Die Zahlungsbereitschaft [in einigen außergerichtlichen Vergleichen] musste in jedem Falle erst über Drohungen mit der öffentlichen Meinung erzwungen werden. Diese konnte insofern wirksam werden, als sich die deutsche Industrie bei der Rückkehr in die Weltwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg vor den Wirkungen imagefeindlicher Kampagnen, insbesondere in den USA, in Acht nehmen musste.“⁸⁶ Im Rahmen einer solchen Kampagne reichten ehemalige Zwangsarbeiter im August 1998 Sammelklagen vor Gerichten der USA gegen Siemens, VW und andere führende deutsche Unternehmen ein. Noch vor der Gründung der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) durch die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft richteten VW und Siemens im Alleingang je einen Hilfsfonds mit 20 Millionen Mark ein. Zum ersten Mal sollten alle ehemaligen Zwangsarbeiter der Konzerne individuell und direkt Zahlungen erhalten.⁸⁷

83 Urteil des OLG München vom 3. 7. 1991, Kopie, SAA 18600, S. 9 ff.

84 Ebenda, S. 11.

85 Urteil Landgericht München I vom 13. 7. 1990, Kopie, SAA 18600, S. 8.

86 Goschler, Streit um Almosen, S. 181 f.; siehe auch Peer Heinelt, Die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiterinnen und -Zwangsarbeiter, S. 34 ff., http://www.wollheim-memorial.de/de/archiv_links.

87 Sebastian Brünger, Geschichte und Gewinn. Der Umgang deutscher Konzerne mit ihrer NS-Vergangenheit, Göttingen 2017, S 336.

Den in der Literatur angesichts des Trubels um die Bundesstiftung EVZ weitgehend unbeachtet gebliebenen „Humanitären Hilfsfonds für ehemalige Zwangsarbeiter“ (HHZ) der Fa. Siemens hat der Historiker Henning Borggräfe genauer beschrieben: „Die Siemens AG nahm die Antragsbearbeitung und Auszahlung selbst in die Hand. Sie zahlte bis Oktober 2000 an 2562 Antragsteller nach der Schwere des Leids gestaffelte Pauschalbeträge von durchschnittlich 8622 DM, wobei ehemalige KZ-Zwangsarbeiter mit 10 000 DM den Höchstbetrag erhielten. Schon im März 2000 schloss das Unternehmen allerdings seinen Fonds und verwies alle weiteren Antragsteller auf die [kurze Zeit] später gegründete Stiftung EVZ. Ebenso verfuhr es mit fast 4000 Anträgen, die zuvor nicht von einzelnen Ex-Zwangsarbeitern, sondern von den ukrainischen und weißrussischen Versöhnungsstiftungen eingereicht worden waren. [...] Aus beiden Fonds bekamen nicht nur KZ-Häftlinge und osteuropäische Zivilarbeiter, sondern auch Westarbeiter [...] Gelder.“⁸⁸

Ein Siemenssprecher betonte, die Sammelklagen hätten „absolut nichts“ mit der Einrichtung des Humanitären Hilfsfonds für ehemalige Zwangsarbeiter zu tun. Siemens wolle mit dem Fonds „die humanitäre Hilfe fortsetzen, die das Unternehmen bereits in den sechziger Jahren begonnen habe. Damals habe Siemens der Jewish Claims Conference Zahlungen in Millionenhöhe geleistet und sich damit zu seiner moralischen Verantwortung bekannt“.⁸⁹ Fakt ist, dass der Vertrag zu einem außergerichtlichen Vergleich zwischen Siemens und der Jewish Claims Conference Ergebnis jahrelanger harter Verhandlungen gewesen war. „Er begann mit Erklärungen zur Bereitschaft von Siemens & Halske, ohne eine ‚rechtliche oder moralische Verpflichtung‘ anzuerkennen, eine Zahlung zur Linderung der Leiden zu leisten, die die jüdischen KZ-Insassen ‚als Resultat der nationalsozialistischen Verhaftung‘ erdulden mussten, während sie bei Siemens oder seinen Tochterunternehmen arbeiteten.“⁹⁰

Moralische Verantwortung steht gegen moralische Verpflichtung. Siemens ist sich bis heute treu geblieben und hat sich nur auf eine moralische Verantwortung bezogen, die keinen Rechtsanspruch auslöst. Die Anerkennung von rechtlichen Verpflichtungen wurde abgelehnt. So ist die Auseinandersetzung mit dem Thema Zwangsarbeit bis heute eine Frage von „Großzügigkeit“ des Hauses Siemens geblieben.

Der Versuch von Hilde Sternberg-Sitte, in der frühen Nachkriegszeit – vielleicht ohne kompetenten juristischen Beistand und ohne öffentlichen Druck – eine Entschädigung für ihre unbezahlte Zwangsarbeit bei Siemens zu erstreiten, war mutig. Die Wahl der Gerichtsbarkeit, vielleicht auch die Besetzung der Gerichte⁹¹ sowie fehlende

88 Henning Borggräfe, *Zwangsarbeiterentschädigung. Vom Streit um „vergessene Opfer“ zur Selbstaussöhnung der Deutschen*, Göttingen 2014, S. 297.

89 Siemens richtet Fonds für Zwangsarbeit ein, in: taz vom 24. 9. 1998.

90 Ferencz, *Lohn des Grauens*, S. 158.

91 Der Vorsitzende Richter am Arbeitsgericht Berlin, Dr. Walter Riese, war von 1927 bis 1941 Richter an diesem Gericht. 1941 wechselte er an das Landesarbeitsgericht Berlin, ab 1943 war er dort

finanzielle Mittel ließen sie scheitern. In dieser Zeit bekannte sich der Siemenskonzern noch nicht einmal zu seiner moralischen Verantwortung, sondern nutzte die Niederlage von Hilde Sternberg-Sitte dafür, über viele Jahre die Ablehnung von Entschädigungsansprüchen von KZ-Häftlingen zu rechtfertigen.

Resümee

Der Arbeitsgerichtsprozess von Hilde Sternberg-Sitte gegen Siemens & Halske war eine der ersten gerichtlichen Auseinandersetzungen in der Nachkriegszeit, um Entschädigungszahlungen an ehemalige KZ-Zwangsarbeiterinnen für ihre unbezahlt geleistete Arbeit zu erstreiten. Obwohl der Prozess weitgehend unbekannt blieb und die Aufmerksamkeit auf den etwas später stattfindenden Wollheim-IG Farben Prozess gerichtet war, spielte er doch eine wichtige Rolle in der Entschädigungspolitik nicht nur des Siemenskonzerns. Bis auf eine unbedeutende Ausnahme⁹² wurden bis zum heutigen Tag keinerlei Entschädigungszahlungen von deutschen Industrieunternehmen aufgrund von letztinstanzlichen Urteilen geleistet. Zahlungen erfolgten nur aufgrund außergerichtlicher Vergleiche. Hauptargumente für die Abweisungen der Klagen waren zum einen das Fehlen eines Arbeitsvertrages mit den Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern und die Nichtanerkennung einer ungerechtfertigten Bereicherung der Industrieunternehmen. Dies lag hauptsächlich an der Konstruktion der KZ-Zwangsarbeit, die als eine Art Leiharbeit durch die SS als formalem Arbeitgeber organisiert war. Zum anderen bezogen sich die meisten späteren Urteile auf die Verjährung der Forderungen. Die wesentlichen Argumentationslinien finden sich bereits in dem Gerichtsverfahren Hilde Sternberg-Sitte gegen Siemens & Halske und dessen Urteilsbegründungen.

Landgerichtsdirektor. Als aktives Mitglied des NS-Rechtswahrerbundes betätigte er sich als „Gauredner“, 1942 stellte er einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP, BArch R 3001/72329, Personalakte. Nach 1945 war er wieder am Arbeitsgericht Berlin tätig, bis er 1958 Leiter des Landessozialgerichts Berlin wurde. Persönliche Mitteilung von Hans Bergemann, Berlin. Der Vorsitzende Richter der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts von Groß-Berlin war Dr. Erich Heise, der nicht der NSDAP angehörte, aber ab 1934 freiwilliges Mitglied des NS-Rechtswahrerbundes war, BArch, R 3001/59706, Personalakte.

92 Allein Adolf Diamant erstritt letztinstanzlich die Lohnsumme für 1778 Stunden Zwangsarbeit bei Büssing in Braunschweig. Er erhielt dafür nach Umrechnung in D-Mark 178,80 DM, einen Stundenlohn von 10 Pfennig. Constantin Goschler, Streit um Almosen, S. 179.